

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Kämmerei

Datum Drucksache-Nr.:01-113-2024
01.10.2024

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Finanzausschuss	15.10.2024					
Stadtverordnetenversammlung	20.02.2025					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Zustimmung zum Verzicht auf die Aufstellung der Gesamtabschlüsse der Stadt Kremmen für die Jahre 2025 und folgende
Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf die Aufstellung der Gesamtabschlüsse beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 zu verzichten.

Beratungsergebnis:

Gremium: Sitzung am: TOP

Anz. Mitgl. :19 dav. anwesend Ja..... Nein..... Enthalt.....

Laut Vorlage..... Abweichende Vorlage

eingbracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau M. Nebel

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) wurde in der Sitzung des Landtages Brandenburg am 21. Februar 2024 beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I (GVBl. I/2024, Ausgabe 10) vom 5. März 2024 öffentlich bekannt gemacht. Die neue Kommunalverfassung ist in weiten Teilen am 09. Juni 2024 mit dem Tag der Kommunalwahl in Kraft getreten. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie Vorschriften, für deren Anwendung kein unmittelbarer Bezug zur Kommunalwahl 2024 bestand, treten zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Mit dem zum 01. Januar 2025 in Kraft tretenden Teil der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist in § 81 der Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht geregelt. Grundlegend besteht ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabschlusses für die Stadt Kremmen, deren Beschluss durch die Gemeindevertretung bis zum 30. Juni des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen muss. Bis zum Haushaltsjahr 2024 ist die Aufstellung eines Gesamtabschlusses freiwillig gemäß § 142 Abs. 7 des zum 01. Januar 2025 in Kraft tretenden Teils der BbgKVerf.

Entsprechend des § 81 Abs. 9 der neuen Fassung der BbgKVerf. kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen werden, dass auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet oder abweichend von den Absätzen 1 bis 4 des Paragraphen eigene Vorgaben zur Art und Umfang der Aufstellung beschlossen werden. Der Beschluss muss vor der Beschlussfassung zum Haushalt 2025 erfolgen. In der Stadt Kremmen erfolgt im Rahmen der Jahresabschlüsse mit dem als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht eine Informationsbereitstellung. Dadurch ergibt sich bei dem Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses kein erheblicher Informationsverlust.

Nur sehr wenige Kommunen und Landkreise im Land Brandenburg haben bisher einen Gesamtabschluss aufgestellt. Die Kommunen sind und werden weiterhin hauptsächlich ihre rückständigen Jahresabschlüsse aufarbeiten. Insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Änderung des § 69 Abs. 6 der neuen Brandenburgischen Kommunalverfassung gewinnt die zügige Aufstellung der Jahresabschlüsse noch mehr an Bedeutung für die Genehmigung der entsprechenden Haushalte Stadt Kremmen. Der Fokus liegt hier klar bei der Einhaltung dieser Anforderung.

Die Aufstellung der Gesamtabschlüsse bedeutet für die Stadt Kremmen und deren knapper Personalkapazitäten die Schaffung einer zusätzlichen Stelle im Bereich Finanzen.